

GR_GERICHTE SK2 2016 11 vom 10. Mai 2016

GR Gerichte, 2016-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2016_11

FR: GR_GERICHTE SK2 2016 11 du 10 mai 2016

IT: GR_GERICHTE SK2 2016 11 del 10 maggio 2016

Regeste

Prozessentschädigung | Beschwerde gegen StA, Einstellungsverfügung

Erwägungen

E. 2

Die Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.

E. 3

X._____ wird keine Entschädigung zugesprochen.

E. 4

Der Beschwerdeführer macht für seine Umtriebe im Untersuchungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 27'737.50, zuzüglich 8% Mehrwertsteuer, geltend. Diese bemisst sich nach dem anwaltlichen Aufwand seiner Rechtsvertreterin in Höhe von 79 Stunden 15 Minuten bei einem Stundenansatz von Fr. 350.00. Der Aufwand ist ausgewiesen (KG act. B.4) und in seiner Höhe nicht zu beanstanden, zumal in der angefochtenen Einstellungsverfügung für den Rechtsvertreter des Mitbeschuldigten A._____ ein Aufwand von 83.7 Stunden als angemessen betrachtet wurde. Der von der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers zugrunde gelegte Stundenansatz (Fr. 350.00) ist jedoch zu korrigieren. Gemäss Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (HV; BR 310.250) gilt ein Stundenansatz zwischen Fr. 210.00 und Fr. 270.00 als üblich. Da vorliegend weder die Akten der Staatsanwaltschaft eine Honorarvereinbarung enthalten noch eine solche im Beschwerdeverfahren eingebracht wurde, ist praxisgemäss von einem (mittleren) Honoraransatz von Fr. 240.00 pro Stunde auszugehen. Der Gesamtbetrag für das Honorar nach Zeitaufwand beläuft sich demzufolge auf Fr. 19'020.00. Zuzüglich 8% Mehrwertsteuer (Fr. 1'521.60) ergibt sich damit ein Total von Fr. 20'541.60. Der Beschwerdeführer ist in dieser Höhe für seine Umtriebe im Untersuchungsverfahren zulasten der Staatskasse zu entschädigen.

E. 5

a) Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat nach Art. 428 Abs. 4 StPO der Kanton Graubünden die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. In Anwendung von Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.201) werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens vorliegend auf Fr. 2'000.00 festgesetzt.

Seite 14 — 15 b) Im Weiteren hat der Kanton Graubünden den Beschwerdeführer gestützt auf Art. 436 Abs. 3 StPO, welcher trotz Verweis auf das Berufungsverfahren auch im Beschwerdeverfahren Anwendung findet (Stefan Wehrenberg/Friedrich Frank, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 14 zu Art. 436 StPO; Yvona Griesser, in: Do-

natsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl., Zürich 2014, N 4 zu Art. 436 StPO), hierfür aussergerichtlich zu entschädigen. Die Rechtsvertreterin macht für das Beschwerdeverfahren einen Aufwand von 6 Stunden geltend. Angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie in Anbetracht des Umfangs der abgefassten Rechtsschrift erscheint dieser Aufwand als gerechtfertigt. Auszugehen ist sodann – auch hier – von einem Honoraransatz von Fr. 240.00 pro Stunde (vgl. oben Erwägung 4), so dass, zuzüglich 8% Mehrwertsteuer, ein Total von Fr. 1'555.20 resultiert. Der Beschwerdeführer ist in diesem Umfang durch den Kanton zu entschädigen.

Seite 15 — 15 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.